



Unsere Satzung

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS OBERLAUSITZER ANGLER e.V.

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Disziplinarstrafen
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Mitgliedsbeiträge
§ 8	Vorstand
§ 9	Amtsdauer des Vorstandes
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Kassenprüfer
§ 12	Auflösung der Vereins
§ 13	Aufwandsentschädigung
§ 14	Ermächtigung
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Oberlausitzer Angler“ e.V. Er hat seinen Sitz in Bautzen
- (2) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 182 eingetragen
- (3) Der Verein ist Mitglied des AV „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Volkssportes, der Erhaltung der Gewässer und sonstiger naturnaher Lebensräume und ist politisch sowie konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) organisatorischen Zusammenschluss interessierter Angler
- (2) weidgerechte Ausbildung der aktiven Mitglieder
- (3) Förderung sportlicher Übungen
- (4) Erhaltung, Pflege und Besatz von Gewässern zur Ausübung des Angelsportes
- (5) Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer und angrenzender Bereiche
- (6) Mitarbeit in Gremien, die sich mit Angelsport, Umwelt und Naturschutz insbesondere dem Gewässerschutz befassen
- (7) Förderung der Jugend
- (8) Förderung der Gesundheit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereines ist es erforderlich, dass mehr die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder an der Auflösungsversammlung teilnehmen und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder vorliegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereines an den übergeordneten Verband AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. als steuerbegünstigte Körperschaft, welcher als unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist antrags- und beitragspflichtig.

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

- (3) Volljährige Bewerber sollen im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein bzw. die Absicht zu dessen Erwerb in angemessener Zeit im Antrag formulieren.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss des Vorstandes und auf der Grundlage der Beitragsordnung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
- b) automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt zum 01.03. des neuen Geschäftsjahres.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - ca) gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat.
 - cb) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - cc) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - cd) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - ce) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - cg) gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, bzw. Abzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder des Erlaubnisscheines in allen oder nur bestimmten Gewässern.
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 Euro
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander
- f) Strafen entsprechend der Richtlinien des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V..

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich gegenüber der Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anforderungen zu befolgen,
 - c) die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und zu fördern, und an den Arbeitseinsätzen des Vereines an Verbandsgewässern teilzunehmen bzw. finanziell abzulösen,
 - d) die Staatliche Fischereiprüfung abzulegen,
 - e) die fälligen Gebühren bzw. Beiträge gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den Verein zu entrichten. Stichtag ist der 28.02. des Kalenderjahres, danach ist das Mitglied ohne Mahnung in Verzug.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mindesthöhen der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

Die im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. und dem Verein festgelegten Gebühren bzw. Beiträge sind im Voraus an den Verein jährlich zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Gewässerobmann und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
- (3) Beisitzer mit den jeweiligen Fachaufgaben.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird mindestens mit einer Frist von einem Monat vom ersten Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich oder durch Veröffentlichung zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geführt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Berichte des Kassenprüfers,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - d. die Genehmigung des Haushaltvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages,
 - e. die Satzungsänderung,
 - f. die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
- (6) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- (7) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und der Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Pflichten noch bleibt, dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. für gleiche Zwecke übergeben.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung für die Arbeit der Vorstandsmitglieder festlegen.

Die Entschädigung wird pauschal wie folgt beglichen:

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes	12,00 €/Monat
Mitglieder des Vorstandes	7,00 €/Monat.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 14 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.09.2002 beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende, geänderte Satzung in §9 und §13 (geändert **gelb**) wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.12.2023 beschlossen und ersetzt die zuletzt gültige Fassung. Es erfolgt die Eintragungsänderung beim Vereinsregister.

Ringo Wirth

Sven Irmer

Uwe Krumbholz

Silvio Sonnenfeld

Frank Schimank